

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionsschluss: Montag, morgens 9 Uhr
 Nr. 49 · 51. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 6. Dezember 1930

Krisenbekämpfung durch Preissenkung

Die langandauernde Wirtschaftskrise hat nun endlich bei der Reichsregierung und auch weiten Volkstreffen zu der Ueberzeugung geführt, daß man weder mit primitiven Mitteln noch mit Sonderbelastung eines Volksteiles aus diesem ungünstigen Wirtschaftszustand herauskommen kann. Soweit die Wirtschaftskrise aus weltwirtschaftlichen Verflechtungen entstanden ist, wird ihr mit innerwirtschaftlichen Maßnahmen nur teilweise beizukommen sein. Die Reichsregierung sagt in ihrem Wirtschafts- und Finanzprogramm: Die Höhe der von Gehalt und Löhnen, von Steuern und Soziallasten bedingten Gesehungs-kosten steht dem Wiederaufstieg der Wirtschaft im Wege. Unsere auf diesem Gebiete immer hellhörige Unternehmerschaft faßte das als Stichwort für Lohnsenkung und Abbau sozialer Einrichtungen auf. Senkung des Lohnanteils als Kostenanteil am Produktionsobjekt sollte Warenverbilligung bringen. Dem Machtstreben war damit der soziale Mantel umgehängt. Die Begründung des Unternehmertums wurde aber bald Ausgangspunkt einer Volkstausfassung, daß nicht nur Löhne, Gehälter und Sozialausgaben Preisbestandteile sind, sondern auch eine Reihe anderer Faktoren in Frage kommen. Von der Lohnsenkung zwecks Preissenkung griff deshalb bald die allgemeine Auffassung hinüber zu dem Satz: Preissenkung bei allen Komponenten der Gesehungs-kosten, auch der Gewinnquote. Die Reichsregierung verbreiterte in diesem Sinne den mißverständlichen Satz ihres Sanierungsprogramms. Die christlichen Gewerkschaften und der Reichsverband deutscher Konsumvereine können darauf verweisen, daß sie bereits im Juli d. J. eine Aktion zur Senkung der Lebensmittelpreise eingeleitet haben. In der durch die Reichstagswahlen erzeugten politischen Stimmung sind die guten Gedankengänge leider nicht voll zur Auswirkung gekommen.

Preissenkung! Das Wort schließt in sich, daß die bestehenden Preise überseht, also minderungsfähig und in Einzelheiten sittlich nicht gerechtfertigt sind. Bei dem Wort Preis dürfen wir selbstverständlich nicht nur an die Preise des täglichen Lebensbedarfes, sondern an die Kosten aller Faktoren, die im Einzelhaushalt wie im Gesellschaftsleben benötigt werden, denken. Heruntersetzung aller Preise bedeutet Vermehrung der Kaufkraft des vorhandenen Geldes und damit die Möglichkeit, mehr Waren zu verbrauchen. Mehrverbrauch von Waren führt zu notwendiger Mehrerzeugung und damit zur Minderung von Arbeitslosigkeit.

Soweit sind wir allerdings noch lange nicht. Die Unternehmerabsicht ging auf Lohnabbau hinaus. Die Gewerkschaften haben mit Recht darauf verwiesen, daß Lohnabbau ohne Preissenkung automatische Kaufkraftminderung und damit neue Arbeitslosigkeit und Verlängerung der Wirtschaftskrise bedeute. Dieser logischen Schlussfolgerung ist man in der deutschen Wirtschaft mehr gefolgt, als man es theoretisch zugeben will. Die Wirtschaftskraft der Lohn- und Gehaltsempfänger wird immerhin als einer der stärksten Faktoren der Volkswirtschaft, heute mehr wie früher, anerkannt.

Nun gilt es aber auch, praktischen Preisabbau zu betreiben. Wir sagten schon, daß die Preissenkung bei allen Produkten notwendig ist. Die Eisenbahnschiene, das chemische Produkt und der Haushaltgegenstand spielen in dieser Frage, in der Fernwirkung gesehen, die gleiche Rolle. Für uns, als Konsumenten des Lebensnotwendigen, ist es natürlich klar, daß wir bei unseren Tagesbedürfnissen den Preisabbau sehen wollen und müssen. Es ist zwecklos, Einzelergebnisse der Preisneugestaltung an einzelnen Orten oder Gegenständen aufzuzählen. Aber in jedem Ort muß geradezu fanatisch darüber gewacht werden, ob auch Preisabbau eintritt, muß — so peinlich das sein kann — dem letzten Abgeber der Ware die Gewissensfrage gestellt werden. Im übersehten Kleinhandel stehen heute sicher sehr starke Ursachen der Preisüberhebung. Wenn mehr Personen vom Ertrag des Handels leben wollen, wie

früher, so kann das nur aus erhöhten Preisen bestritten werden. Die Ursachen der Ueberhebung des Kleinhandels brauchen hier nicht in einzelnen erörtert zu werden. Aber nicht alle Ursachen liegen beim Kleinhandel. Für die Preise von Markenartikeln, für ungebührlich hohe Frachten, für übersehte Zölle, für Belastungen aus Steuern und gemeindlichen Abgaben und eine Reihe weiterer, preissteigernder Faktoren kann der Kleinhandel nicht persönlich verantwortlich gemacht werden. Trotzdem kann ihm die unbequeme Rolle des Puffers im Wirtschaftsleben nicht erspart bleiben. Er muß die Beanstandungen des kaufenden Publikums eben weitergeben und sich selbst wieder in die Rolle zurückleben, der ehrliche Makler zwischen Produzent und Konsument, zwischen Großhandel und Käufer zu werden.

Eine Hauptaufgabe bei der Durchführung der Preissenkung wird unseren Hausfrauen obliegen. Mehr als die Hälfte des Arbeiterlohnes muß für Lebensmittel, ein weiterer erheblicher Teil für Bekleidung ausgegeben werden. In der Hand der Hausfrau liegt — von diesem

Gesichtspunkt gesehen — weit stärker das Schicksal der Familie, wie oberflächlich gedacht wird. Wenn unsere Frauen mit dem gleichen findigen Sinn, mit dem sie zur Zeit der Marktwirtschaft den Haushalt verproviantierten, gute und preiswerte Ware suchen, sich nicht durch Vordartikel, durch blendende Verpackungen, durch süße Redensarten täuschen lassen, dann wird der Handel schon um seiner Existenz willen das tun, was notwendig ist. In dem Kampf zwischen Verdieneregierung und Verbraucherbedürfnis werden unsere Frauen in vorderster Front ihre guten kaufmännischen Qualitäten auszuweisen haben.

Reichsregierung, Reichswirtschaftsrat, Länderregierungen und Handelsministerien haben als Behörden für die Preissenkung plädiert. Die deutschen Gewerkschaften haben in einem gemeinsamen Aufruf Begründungen und Winke dafür gegeben. Einzelheiten dieses weitverzweigten Gebietes werden auch künftig zu besprechen sein; es sei hier nur an Mietpreise, Zinsfragen, Auslandslebensmittel und die Störer des Preisabbaues erinnert. Preissenkung bedeutet noch nicht Ende der Wirtschaftskrise; sie kann aber dazu beitragen und in den nächsten Monaten bei geringem Einkommen aus Lohn oder Unterstützung die Lebenshaltung erleichtern.

Aufruf der Gewerkschaften zum Preisabbau

Die schwere soziale Krise der Gegenwart bedroht immer weitere Kreise des deutschen Volkes mit Hunger und Elend. Sie erfordert gebieterisch den nachdrücklichsten Einsatz aller Abwehrkräfte. Neben die von den Gewerkschaften verlangte Verkürzung der Arbeitszeit und die anderen Maßnahmen zur Entlastung des überfüllten Arbeitsmarktes muß die Sorge um die Erhaltung der Massenkaufkraft treten. Nur auf diesem Wege kann die weitere Verschlechterung der Konjunktur verhindert und eine Wiederbelebung der Wirtschaft erfolgreich vorbereitet werden.

Ein scharfer Druck auf die Löhne und Gehälter aller Arbeitnehmerkreise hat bereits eine empfindliche Senkung der Lohn- und Gehaltseinkommen herbeigeführt. Das Preisniveau dagegen hält sich immer noch auf einer nicht zu rechtfertigenden Höhe. Die von der Regierung eingeleitete Aktion zur Senkung der Preise muß wirksamer gestaltet werden, insbesondere für die Lebensmittel und Gegenstände des notwendigen Massenbedarfs.

In Erkenntnis der Bedeutung dieser Aufgabe fordern die unterzeichneten Spitzenverbände alle ihre Unterorganisationen im ganzen Reich bis hinab zur kleinsten Gemeinde auf, sich an ihrer Durchführung tatkräftig zu beteiligen. Das Zusammenwirken aller gewerkschaftlichen Kräfte von Nord bis Süd, von Ost bis West kann den erhofften Erfolg bringen. Darum ergeht unser Ruf an alle unsere Mitglieder in Stadt und Land, in Industrie und Landwirtschaft, in Handel und Verkehr, in den Betrieben und Verwaltungen:

Organisiert eine gemeinsame Bekämpfung der unberechtigten hohen Lebenshaltungskosten! Stellt Euch den Behörden zur Verfügung!

Arbeitet zusammen mit den Genossenschaften der Erzeuger und Verbraucher!

Fördert die direkten Beziehungen zwischen der Landwirtschaft, die die Lebensmittel erzeugt, und der Bevölkerung, die sie verbraucht!

Sichert Euch gegen Uebervorteilung durch rändige Kontrolle der Preise von Laden zu Laden, von Stadt zu Stadt!

Vergleicht die Einkaufspreise mit den Verkaufspreisen, damit die Zwischenhandelsspanne verringert wird!

Stellt die Preise der Konsumvereine, der Warenhäuser und des Einzelhandels gegenüber! Veröffentlicht die billigsten Preise mit samt ihren Bezugsquellen, damit die Hausfrau weiß, wo sie am wohlfeilsten einkaufen kann!

Ruft die Hausfrauen auf, daß auch sie sich in den Dienst der Sache stellen!

Seid wachsam und regsam! Angeichts der furchtbaren Not ist jede tatkräftige und unselfische Mitarbeit notwendig und willkommen. Beteiligt Euch an dem großen Werke, unseren Brüdern und Schwestern zu helfen und der deutschen Wirtschaft wieder die Grundlage zur Gesundung zu bereiten!

- Deutscher Gewerkschaftsbund (christl.-nat.).
- Allgem. Deutscher Gewerkschaftsbund.
- Allgemeiner freier Angestelltenbund.
- Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.
- Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.
- Deutscher Beamtenbund.

Zur Entscheidung in der Wohnungsbaufinanzierung 1931

In der Sitzung des Reichsrats am 20. November wurde der Regierungsvorschlag auf Kürzung der Wohnungsbaufinanzierung aus Hauszinssteuermitteln um die Hälfte dahin abgeändert, daß diese Kürzung auf ein Drittel ermäßigt wird. Damit ist den dringenden Bedürfnissen des Baugewerbes um ein Bedeutendes entgegengekommen. Eine tragbare Lösung kann aber nur dadurch erfolgen, daß dem Wohnungsbau im mindesten Beträge aus Hauszinssteuermitteln in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden, wie es in den letzten Jahren — an sich schon unzulänglich — der Fall war.

Unsere unter der Überschrift „Regierung höre.“ gebrachten Darlegungen in Nr. 45 der „Baugewerks-

schaft“ haben erfreulicherweise in der Presse wie auch bei Abgeordneten Beachtung gefunden. Der Kreis der Ehrlichbejorgten um Wohnungsnotwendigkeit und Arbeitsbeschaffung hat sich aus den verschiedenen Organisationen und Volksschichten weiter ergänzt. Die Reichsregierung kann sich trotz zuerkanntem, gutem Willen in diesem Punkt als vereinzelt auf weiter Fähr betrachtet. Die Teilzustimmung des Reichsrates ist doch nur wegen der finanzpolitischen Schwierigkeiten und mangels Angabe anderer Auswege erfolgt. Die deutschen Städte, als die wohnungspolitisch wie fürsorgepolitisch Nächstebeteiligten, als die Kenner der Auswirkungen, haben den Regierungsvorschlag ohne jede Einschränkung abgelehnt. Selbst dem Laien

Leuchtet ein, daß der Ersatz an Baugeld weder durch die Fiskalgesetze für Baukostenbürgschaften des Reiches u. a., noch durch den privaten Kapitalmarkt erfolgen kann. Wenn im Jahre 1929 das Verhältnis zwischen bezugsfähigen und freigebauten Wohnungen sich ungefähr wie 4:1 stellte, wenn in diesem Jahr mit einem ähnlichen Verhältnis gerechnet wird, dann spricht — bei dem zurzeit sogar versteiften Kapitalmarkt — kein Argument dafür, daß im nächsten Jahre die Geldbedürfnisse des Baugewerbes auf dem freien Markt befriedigt werden können. Die Auswirkungen für den Wohnungsmarkt, für die hand- und kopfarbeitenden Angehörigen des Baugewerbes, der Baunebenberufe und der Ausstattungsgewerbe sind dann an den Fingern abzuzählen. Mag nach den derzeit schwierigen politischen Verhältnissen der Reichstag durch reguläre Gesetze oder die Reichsregierung durch Notverordnung die Finanzierung vornehmen; wer für sie verantwortlich zeichnet, hat bei Nichttören unserer Mahnung für die Folgen der Strangulierung der Wohnungs- und Bauwirtschaft die Verantwortung zu tragen.

Die Leistungen der Krankenkassen nach der Notverordnung

Die Leistungen der Krankenkassen werden nach Art und Umfang durch die Satzungen bestimmt. Dabei sind die beschließenden Organe der Krankenkassen gebunden an einen durch die Reichsversicherungsordnung abgesteckten Rahmen, der einerseits eine Mindestleistung, die sog. Regelleistung, vorsieht, unter die die Kassen nicht gehen dürfen, andererseits aber auch die über diese Regelleistungen hinaus gestatteten Mehrleistungen nach oben begrenzt. Die Notverordnung des Reichspräsidenten hat nun diese Grenzen verschoben. Sie hat z. B. Familienhilfe von 13 Wochen zur Regelleistung gemacht und damit manche Kassen, die diese Leistungsart noch nicht vorgesehen hatten, gezwungen, sie nun einzuführen. Die Notverordnung hat auch Leistungseinsparungen vorgenommen, so hat sie z. B. die bisher mögliche, über 26 Wochen hinausgehende Krankenhilfe auf die Normalleistung von 26 Wochen beschränkt.

Nach all diesen z. T. recht weitgehenden Änderungen erscheint es geboten, den nunmehr gültigen Zustand für die einzelnen Leistungsarten zusammenzustellen. Es geschieht dies nachstehend durch Gegenüberstellung des Umfangs der Regelleistungen und des Mehrleistungshöchstmasses. In Klammern sind die Paragraphen der Reichsversicherungsordnung vermerkt.

I. Krankenhilfe

1. Krankenschein:

Regelleistung: Für den Krankenschein hat der Versicherte eine Gebühr von 50 Pf. zu zahlen (187a). — Mehrleistung: Die Satzung kann vorsehen, daß Versicherte mit einem Grundlohn von bis 4 RM nur eine Gebühr von 25 Pf. zahlen. Die Gebühr kann auch auf 75 Pf. erhöht werden (Minderleistung) für Versicherte mit einem Grundlohn von mehr als 7 RM täglich. Die herabgesetzte Gebühr von 25 Pf. kann auch eingeführt werden für Fälle gleichzeitiger und gleichartiger Erkrankung mehrerer Familienmitglieder.

2. Gebühr für Verordnungsblatt:

Regelleistungen: Für das Verordnungsblatt

hat der Versicherte eine Gebühr von 50 Pf. zu zahlen (182a). — Mehrleistungen sind nicht möglich.

3. Krankengeldhöhe:

Regelleistung: Das Krankengeld beträgt 50 Prozent des Grundlohnes je Kalendertag (182). — Mehrleistung: Das Krankengeld konnte bisher auf 75 Prozent des Grundlohnes erhöht werden. Nach der Notverordnung können nunmehr nur Familienzuschläge gegeben werden, und zwar bis zu 10 Prozent für den Ehegatten und bis 5 Prozent für sonstige Angehörige, jedoch nicht mehr als 75 Prozent. In zwei Fällen kann das Krankengeld auf 60 Prozent erhöht werden, und zwar ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit, und zweitens für solche Versicherte, die im Erkrankungsfall noch weiter Arbeitsentgelt beziehen, wenn dieses Arbeitsentgelt weggefallen ist (191, 189).

4. Karenzzeit:

Regelleistung: Das Krankengeld beginnt mit dem 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit (182). — Mehrleistung: Die früher möglichen Mehrleistungen sind gestrichen. Auch wenn die Arbeitsunfähigkeit später als die Krankheit beginnt, wird für die ersten drei Tage kein Krankengeld gezahlt.

5. Krankengelddauer:

Regelleistung: 26 Wochen. Endet jedoch die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertage, so wird dieser Tag für das Krankengeld nicht mitgezählt (183). — Mehrleistung: Bis 52 Wochen (187).

6. Krankenpflege:

Regelleistung: Krankenpflege (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, Bruchbinden und anderen kleineren Heilmitteln) wird vom 1. Tage auf 26 Wochen, oder, wenn Krankengeld erst später gegeben wird, bis zum Ablauf des Krankengeldanspruches gegeben (182). — Mehrleistung: Als Mehrleistungen können Genesendensfürsorge usw. angesehen werden, die in dieser Aufstellung erwähnt sind.

7. Krankenhauspflge:

ist Ersatzeleistung, die an Stelle von Krankenhilfe gewährt wird (184). Bei den Landkrankenkassen (§ 426, 429, 433a) kann Krankenhauspflge zur Regelleistung gemacht werden. Ähnlich liegt es für Hausangestellte (435).

8. Hauspflge:

Regelleistung: Hauspflge ist keine Regelleistung. — Mehrleistung: Die Kasse kann bei Nichtdurchführbarkeit der Krankenhauspflge, Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern usw. im Haushalt der Kranken gewähren. Sie kann dafür 1/4 des Krankengeldes abziehen (185).

9. Hausgeld:

Regelleistung: Wird Krankenhauspflge gewährt, so ist an die Angehörigen 50 Prozent des Krankengeldes als Hausgeld zu zahlen (186). — Mehrleistung: Das Hausgeld kann durch Familienzuschläge (für jeden Angehörigen 5 Prozent) bis zur Höhe des vollen Krankengeldes gegeben werden. Ist kein Hausgeld zu zahlen (wenn keine Angehörigen!), so kann neben Krankenhauspflge Krankengeld bis zu 50 Prozent gegeben werden (194). Bisherige Regelung ist also geändert.

10. Genesendensfürsorge:

Regelleistung: keine. — Mehrleistung: Genesendensfürsorge (Unterbringung in Genesungsheimen) kann als Mehrleistung bis zur Dauer eines

Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe gegeben werden (187).

11. Hilfsmittel gegen Berunstaltung und Berkrüppelung:

Regelleistung: keine. — Mehrleistung: Solche Hilfsmittel, die nach beendigem Heilverfahren zur Herstellung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit nötig sind, können zugewilligt werden (187).

12. Vorbeugende Krankenpflege:

Regelleistung: keine. — Mehrleistung: Die Satzung kann Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder vorsehen (187).

II. Wochenhilfe

Vorbemerkung: Gebühren für Krankenschein und Verordnungsblatt sind nicht zu erheben.

1. Hebammenhilfe, Arznei usw., ärztliche Behandlung:

Regelleistung: Hebammenhilfe usw., ärztliche Behandlung nur soweit erforderlich, ist bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden den weiblichen Versicherten zu leisten (195a). — Mehrleistung: keine.

2. Einmaliger Entbindungskostenbeitrag:

Regelleistung: 10 RM., findet keine Entbindung statt 6 RM. (195a). — Mehrleistung: Bis 25 RM. (195b).

3. Wochengeldhöhe:

Regelleistung: 50 Pf. täglich, jedoch 75 Pf. vor der Entbindung, wenn die Versicherte keine Beschäftigung hat (195a). — Mehrleistung: Bis 75 Prozent des Grundlohnes (195b).

4. Wochengelddauer:

Regelleistung: Wochengeld wird für 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft (genau: 71 Tage) gezahlt (195b). — Mehrleistung: Insgesamt 13 Wochen (195b).

5. Stillgeldhöhe:

Regelleistung: 50 Prozent des Krankengeldes, mindestens jedoch 25 Pf. täglich (195a). — Mehrleistung: keine.

6. Stillgelddauer:

Regelleistung: Wenn die Versicherte ihr Neugeborenes stillt, bis zum Ablauf der 12. Woche (195a). — Mehrleistung: Bis zum Ablauf der 26. Woche.

7. Schwangerenrente:

Regelleistung: keine. — Mehrleistung: Schwangerenrente kann die Kasse den Mitgliedern in Höhe des Krankengeldes bis auf 6 Wochen zubilligen, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben (199).

8. Heim- und Hauspflge:

Regelleistung: keine. — Mehrleistung: Es kann mit Zustimmung der Wöchnerin Aufnahme in ein Wöchnerinnenheim oder Stellen von Hauspflegerinnen gewährt werden (196).

III. Familienwochenhilfe (205a).

Vorbemerkung: Die Familienwochenhilfe für die nicht selbstversicherten Angehörigen eines Versicherten gleicht der Wochenhilfe. Nachstehend sind nur die Abweichungen aufgeführt: Die Krankenkassen haben die vollen Kosten für Medizin usw. selbst zu tragen.

1. Wochengeldhöhe:

Regelleistung: 50 Pf. täglich. — Mehrleistung: Bis zu 50 Prozent des Krankengeldes.

2. Stillgeldhöhe:

Regelleistung: 25 Pf. täglich. — Mehrleistung: Bis zu 50 Prozent des Krankengeldes.

Die Baustoffe des Altertums

Von Dr. Th. Wolff-Friedenau

(Nachdruck verboten.)

(Schluß)

Sine hervorragende Rolle in der Baukunst des Altertums endlich spielte die Wandmalerei, die der Ausschmückung der Wände der Schauhallen, der Gallenränge, der Tempel, Paläste, öffentlichen Gebäude usw. diente. Zahlreiche Ergänzungen der antiken delativen Wand- und Stabmalerei sind bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Bei der Ausgrabung der vom Senat im Jahre 79 n. Chr. zerstörten Städte Herculaneum und Pompeji sind zahlreiche solcher Wandgemälde gefunden worden, die uns den Verfall liefern, daß die Wandmalerei im griechischen und römischen Altertum in ausgedehntem Umfang betrieben wurde, und damals nicht nur die Reichen und Vornehmen, sondern auch die mittleren und ärmeren Schichten der Bevölkerung sich des Schmucks guter Wandmalerei in ihren Wohnungen erfreuen konnten, ein Umfang dieser Dekorationskunst, wie er nicht wieder erreicht worden ist, wobei wir allerdings berücksichtigen müssen, daß in späterer und in unserer Zeit die Anwendung der Tapete eine solche weitgehende Ausschmückung der Wandmalerei, praktisch wenigstens, wenn auch keinesfalls künstlerisch, ersetzt hat.

Die Wandmalerei der Alten war Freskomalerei, d. h. die Gemälde wurden auf noch nassen Mauerwerk, der als Malgrund diente, gemalt. Der noch frische (italienisch fresco) Mauerbewurf hat dieser Kunst den Namen gegeben: Freskomalerei heißt also soviel wie frische-malerei. Schon die alten Ägypter und die anderen alten orientalischen Völker wandten

die Freskomalerei zur Ausschmückung ihrer Wohnungen an, genauere Mitteilungen besitzen wir jedoch erst über diejenige der alten Griechen und Römer. Die römischen Geschichtsschreiber Plinius und Vitruv haben uns über die Technik der antiken Freskomalerei sehr eingehende Mitteilungen hinterlassen. Der Maler ging die Arbeit des Maurers voran, der den Mauerbewurf, den Stuck, auf dem jene aufgetragen wurde, herzustellen hatte, eine Arbeit, auf welche die größte Mühe und Sorgfalt verwandt wurde und für welche es zahlreiche technische und Herstellungsgesetze gab. Der Stuck mußte vor allem vollkommen glatt sein. Nach den genannten Schriftstellern wurde der Bewurf in der Weise hergestellt, daß man auf die Wand zunächst drei Lagen Sandwörtel auftrug, auf welche dann noch zwei oder drei Lagen Marmorwörtel, der aus gestoßenem Marmor und Kalk bestand, folgten. Durch Glätten mit Puhobeln wurde eine vollkommene Ebenmäßigkeit des Bewurfs erreicht. Die Stärke des Bewurfs betrug fünf bis acht Zentimeter, war also wesentlich dünner als der Bewurf für die heutige Freskomalerei, der zumeist nur drei bis vier Zentimeter stark gehalten wird. Die einzelnen Architekturen und Künstler hatten fast alle ihre eigenen Rezepte, um einen möglichst guten und dauerhaften Bewurf zu erzielen, so wie auch, um den Farben der Malerei eine möglichst große Haltbarkeit zu verleihen. Von dem Freskomaler Panofnos, der den Tempel zu Elys mit sehr berühmt gewordenen Wandgemälden schmückte, wird mitgeteilt, daß er den Mörtel, aus dem er seinen Stuck herstellte, mit Milch und Safran gemischt habe; welchen Zweck das hatte, ist nicht angegeben, jedenfalls aber hatte auch dieses Geheimverfahren den Zweck, eine möglichst große Festigkeit und Haltbarkeit des Stuckes, wohl auch der Farben zu erlangen.

Die Farben waren Wasserfarben und wurden mit dem Pinsel aufgetragen solange der Stuck noch feucht war, ein Verfahren, bei dem sich die Farben mit dem Kalk fest und unlöslich verbinden und so ihre Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit, ebenso ihre unverwundliche Frische erlangen. Nur eine beschränkte Anzahl von Farben bzw. Farbstoffen konnte für Freskomalerei verwandt werden; die Auswahl und Zusammenziehung dieser Farben war wiederum zum Teil Geheimnis der verschiedenen Malkünstler. Die Darstellungen der Wandmalerei waren zumeist aus der Helden- und Kriegsgeschichte, der Mythologie, der politischen Geschichte, aber auch dem wirtschaftlichen und gewerblichen Leben entnommen, waren oftmals aber auch reine Phantasieerzeugnisse. Allgemein fand der kunstgewerbliche Maler, der Bau- und Dekorationsmaler, hier ein großes und fruchtbares Gebiet der Betätigung; für Tempel und sonstige hervorragende öffentliche wie auch private Gebäude verschmückten es aber selbst die hervorragendsten Künstler nicht, ihre Kunst in den Dienst der Wandmalerei zu stellen, daher finden wir fast alle hervorragenden Künstler, die uns in der Geschichte der antiken Malerei entgegen-treten, zugleich auch als Schöpfer hervorragender Fresken. Von der ganz hervorragenden Technik der Herstellung der antiken Fresken, von der Güte und Dauerhaftigkeit ja Unverwundlichkeit des Mauerbewurfs, wie auch von der außerordentlichen Haltbarkeit der verwandten Farben spricht am besten der Umstand, daß die aufgefundenen antiken Fresken, die zum Teil ein Alter von nahezu 2000 Jahren haben, bis auf den heutigen Tag erhalten, teilweise noch sehr frisch wirken und sogar die Abnahme von den alten Mauern und die Ueberführung in unsere Museen vertragen haben, was freilich nur der hochentwickelten archäologischen Technik möglich war.

IV. Sterbegeld

(für Versicherte).

1. Sterbegeld:

Regelleistung: Das 20fache des Grundlohnes (201). — Mehrleistung: Bis zum 40fachen des Grundlohnes. Auch kann die Kasse einen Mindestsatz bis zu 50 RM. festsetzen (204).

V. Familienhilfe.

Vorbemerkung: Familienhilfe war bisher nur Mehrleistung. Die Notverordnung hat sie in dem nachfolgend angegebenen Umfange zur Regelleistung gemacht.

1. Medizinische Behandlung:

Regelleistung: Wie bei den Versicherten selbst.

2. Arznei und kleinere Heilmittel:

Regelleistung: Von den Kosten für Arznei und kleinere Heilmittel trägt die Kasse 50 Prozent. Der Versicherte muß also die andere Hälfte der Kosten selbst tragen (205). — Mehrleistung: Die Kasse kann bis zu 70 Prozent der Kosten übernehmen (205).

3. Dauer der Familienhilfe:

Regelleistung: 13 Wochen (205). — Mehrleistung: Bis 26 Wochen (205).

4. Krankenhauspflge:

Regelleistung: keine. — Mehrleistung: Krankenhauspflge kann wie für die Versicherten als Mehrleistung gewährt werden (205).

5. Sterbegeld für Familienangehörige:

Regelleistung: keine. — Mehrleistung: Für Ehegatten bis 1/3, für sonstige Angehörige bis 1/2 des Mitgliedersterbegeldes (205b).

In vorstehender Aufstellung ist auf Feinheiten im Interesse der Uebersichtlichkeit und mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum verzichtet worden. Wenn die finanzielle Auswirkung der Notverordnung mit ihrer Beitragsenkung und Leistungsänderung bei den einzelnen Kassen übersehen werden kann, wird es an unseren Versichertenvertretern liegen, dahin zu wirken, daß die heute vielfach in übergroßer Vorsicht vorgenommenen Leistungsherabsetzungen bald wieder aufgeholt werden. Hierzu bedarf es der Kenntnis der Möglichkeiten, die das Gesetz bietet.

Die reichsgesetzliche Krankenversicherung im Jahre 1929

Im Durchschnitt 1929 waren insgesamt 7362 reichsgesetzliche Krankenkassen (ohne Ersatzkassen) tätig gegen 7426 im Vorjahr.

Der Mitgliederbestand der Krankenversicherung hat sich nach den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts um rund 294 000 erhöht, während von 1926 auf 1927 ein Anwachsen um rund 800 000, von 1927 auf 1928 um rund 700 000 Personen zu verzeichnen gewesen war. Die Hauptursache des Zunahmerückganges ist in der größeren Arbeitslosigkeit zu suchen.

Der Mitgliederbestand war bei den Landkrankenkassen — wie von 1927 auf 1928 — und bei den Betriebskrankenkassen, bei denen sich auch die Zahl der Kassen vermindert hat, geringer als im Vorjahr. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 1929 21,0 Mill., einschließlich Ersatzkassen etwa 22,4 Mill. Personen in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Die Krankenziffer schnellte zu Anfang des Jahres infolge einer Grippeepidemie auf eine bisher kaum erreichte Höhe; Ende Februar waren (einschl. Wöchnerinnen) 6,7 Prozent der Versicherten, d. h., etwa 1,5 Mill. Personen arbeitsunfähig krank. Im ganzen wurden von den reichsgesetzlichen Krankenkassen 12,4 Millionen (gegen 11,6 Mill. im Vorjahr) mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle und 298,9 (281,1) Mill. Krankheitsstage gezählt. Die durchschnittliche Krankheitsdauer ist von 34,3 auf 23,7 Tage gesunken. Auf ein Mitglied entfielen 14,0 Krankheitsstage gegen 13,6 im Vorjahr.

Die Beitragseinnahmen sind je Mitglied von 92,62 RM. auf 98,23 RM. oder um 6,1 Prozent angewachsen. Diese Zunahme ist auf Lohnsteigerungen und auf Erhöhungen des Beitragssatzes, die vielfach infolge der starken Belastung durch die Grippeepidemie vorgenommen wurden, zurückzuführen. Die höchsten Beitragseinnahmen je Mitglied wiesen die Knappschaftskrankenkassen mit 174,27 RM. (im Vorjahr 157,58 RM.) und die Betriebskrankenkassen mit 126,79 (121,04) RM. auf; die niedrigsten hatten wiederum die Landkrankenkassen mit 52,09 (47,53) RM. aufzuweisen.

Die Gesamteinnahmen der reichsgesetzlichen Krankenkassen beliefen sich auf 2109,2 Mill. RM. gegen 1952,6 Mill. RM. im Vorjahr, einschließlich der Ersatzkassen auf etwa 2,3 Milliarden RM.

Verhältnismäßig ebenso stark wie die Einnahmen sind auch die Ausgaben der Krankenversicherung gestiegen, und zwar von 1865,8 Mill. RM. auf 2008,5 Mill. RM. (einschließlich Ersatzkassen rund 2,3 Milliarden RM.) oder um 7,6 Prozent. Auf ein Mitglied entfielen 95,34 RM. gegen 90,30 RM. im Jahre 1928, d. h. 5,1 Prozent mehr.

Am 6. Dezember 1930 ist der neunundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1930 fällig.

Die Verwaltungskosten waren um 5,3 Prozent höher als im Jahre 1928. Sie beanspruchten 6,5 Prozent der Gesamtausgaben gegen 6,6 Prozent im Vorjahr.

Der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven (einschließlich Rücklagen) betrug Ende 1929 800,1 Mill. Reichsmark. Die Zunahme war trotz der Belastung durch die Grippeepidemie noch etwas stärker als im Vorjahr, nämlich 99,0 Mill. RM. gegen 94,9 Mill. RM. Der Unterschied zwischen dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben (10,1 Mill. RM.) und dem Vermögenszuwachs ist auf Abschreibungen, die in den Ausgaben nicht enthalten sind, zurückzuführen.

Der Wert des im Eigentum der Kassen befindlichen Grundbesitzes (einschl. Gebäude) war um 32,2 Mill. RM. oder 18,3 Prozent höher als Ende 1928.

Die Rücklagen sind von Ende 1928 bis Ende 1929 um 68,2 Mill. RM. oder 3,3 Prozent der Beitragseinnahmen angewachsen, während sie sich von 1927 auf 1928 um 51,1 Mill. RM. oder 2,7 Prozent der Beitragseinnahmen erhöht hatten. Sie erreichten rund 25 Prozent der Jahresausgaben im Durchschnitt der drei letzten Jahre (1591 Mill. RM.), also für die gesamte Krankenversicherung die nunmehr in der Notverordnung vom 26. Juli 1930 vorgesehene Mindesthöhe.

Richtlinien zu § 89 a AVAVG.

Nach § 89a des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat der Arbeitslose keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn er seinen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Geschwister miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann. Die Anwendung dieses Paragraphen — der vor allem solche Arbeitslosen trifft, die ein kleines Anwesen ihr eigen nennen — wird in den Arbeitsämtern nicht einheitlich vorgenommen und hat vielfach großen Unwillen bei den Arbeitslosen hervorgerufen. Während ein Teil der Arbeitsämter das kleinste landwirtschaftliche Anwesen als Voraussetzung für den Entzug der Arbeitslosenunterstützung macht, ist ein anderer Teil in der Auslegung des Paragraphen weitgehend.

Das Landesarbeitsamt Weßfalen-Sippe hat für sein Gebiet Richtlinien zu dem § 89a herausgegeben. Die Bedarfsätze sind wie folgt festgelegt:

Table with 5 columns: Ertragswert-Klasse, Für den Haushaltungsvorstand, Für jede weitere erwachsene Person ohne eigenes Einkommen, Für jedes Kind bis zur Schulentlassung bzw. Beendigung der Lehre, Für je 3000 R. Schulden. Rows show classes 1-6 to 19-21 with corresponding values in Morgen and fractions.

Jede Kuh und jedes Pferd wird in der Ertragswertklasse 1-12 als ein Morgen Land und in den Ertragswertklassen 13-21 als zwei Morgen Land gerechnet.

Sind in einer Haushaltung mehr als ein Angehöriger arbeitslos, so erhöht sich für die weiteren Arbeitslosen der Bedarfsatz um die Hälfte (50 Proz.).

Pachtland wird mit 1/3, Dehland und Wald mit mindestens 1/3 der Größe angezählt.

1/3 lippische Scheffelsaat ist ein Morgen. Zu welcher Ertragswertklasse jeder Ort gehört, kann bei der Gemeindebehörde nachgefragt werden. Bei der Antragstellung auf Unterstützung ist erforderlich, daß genau alle Personen angegeben werden, die im Haushalt leben; ebenso müssen die vorhandenen Schulden genau angegeben werden.

Altgefelle Reinhard, Vizefeldwebel a. D., agitiert mit dem Spaten...

Der Dachbeder Franz Mez in Dortmund hatte sich unter dem Druck der Verhältnisse dem roten Dachbederverband angeschlossen. Da ihm das Leben und Treiben hier nicht zusagte, trat Mez auf Grund seiner inneren Gesinnung in unseren Verband ein. Nun hatte er es mit den Genossen verstanden. Vorher war er der beste Kollege. Vielleicht hat man Mez ganz besonders umschwärmt, weil man wußte, daß seine innere Ueberzeugung mit den Grundätzen der sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht vereinbar war. Dem Genossen Reinhard hat der Schritt von Mez es ganz besonders angetan. R. kundschafte die Arbeitsstelle von Mez aus, um ihn dann hintertäts zu überfallen und zu verprügeln. Wie ein hinterlistiger Rater ließ Reinhard durch das Dachfenster und schrie Mez entgegen: „So,

du Lump, jetzt hab ich dich, bist du noch nicht vom Gerüst herunter? Ich schlag dich tot.“ Im gleichen Augenblick schlug er auch schon mit einem Wirtelspaten auf den ohnungslos auf dem Gerüst arbeitenden Kollegen Mez ein. Durch den plötzlichen Ueberfall, die Wucht der Schläge und Spatenhiebe auf den Magen, stürzte Mez von dem Gerüst herunter. Mit geballten Fäusten drohte Reinhard dann weiter: „Ich schlage dich tot, nimm bloß dein Handwerksgerüst mit, du arbeitest bei Thiele nicht wieder. Wenn du es trotzdem wagst, dann schicke ich dir die Erwerbslosen hierher, die werden dich auf dem Bau tötschlagen. Ich werde dich stiebriefflich verfolgen lassen, damit du keine Arbeit mehr in Dortmund bekommst.“

Reinhard hatte mit seiner engstirnigen Auffassung von Koalitionsfreiheit dem Ueberfallenen schon viele Lohnverluste verursacht. Der Ueberfall setzte seinem Treiben die „Krone“ auf.

Nunmehr konnte auch der Staatsanwalt mit der Reinhardischen Auffassung vom Menschenrecht nicht mehr einverstanden sein. Das Gericht verordnete milderweise 150 RM. Geldbuße. Es folgte hierbei wohl den abschwächenden Wehleidigkeiten des Verteidigers des Spatenagitors, der von einem ehrenwerten Mann sprach, der Mitgefelle der Dachbeder in Dortmund sei, im Kriege sogar Vizefeldwebel und Ritter des Eisernen Kreuzes 1. Klasse gewesen sei. Das letztere glauben auch wir. Die kriegerische Eignung des Spatenschwingers kommt zwölf Jahre nach dem Weltkrieg in dem geschilderten Erzeß hinreichend zum Ausdruck. Für die Friedensfreundschaft eines kriegerisch verdammdenen Sozialisten ist es allerdings etwas peinlich, zur Entlastung der eigenen Hemmungslosigkeit den gewesenen Feldwebel und eine Kriegsauszeichnung heranzuziehen. Geschmat!

Der Beurteilung folgte die Klage am Amtsgericht wegen Schadenersatz. Nach mehreren Terminen wurde dem Ernüchterten ein Vergleich zugebilligt, wonach Reinhard an Mez eine Entschädigung von 200 RM. zu zahlen sich verpflichtete, sowie die gerichtlichen Unkosten trägt.

Dieser Terrorfall beweist erneut, was Fanatiker unter Freiheit verstehen. Das beste Gegenmittel ist die Bekenntnistreue aller christlich gesinnten Arbeitkollegen. U. Ernst

Allgemeine Rundschau

Die finanzielle Lage der Invalidenversicherung

Das Reichsarbeitsministerium rechnet bei der Invalidenversicherung im Jahre 1931 mit 62 Mill. RM. Defizit. Neben einer Beitragserhöhung soll auch eine Umgestaltung des Klassenystems durch Aufbau besonderer Klassen erfolgen. Die Invalidenversicherung hatte im Jahre 1929 eine Beitragseinnahme von 1092 Millionen RM., dazu Zinsen 73,5 Millionen RM., Ueberweisungen des Reiches aus Steuern 40 Millionen RM., sowie sonstige Einnahmen 27,8 Millionen RM., somit eine Gesamteinnahme von 1233,3 Millionen RM. Die Ausgaben betragen 930 Millionen RM., und zwar an Renten 770 Millionen RM., an Verwaltungskosten 54,9 Millionen Reichsmark, sonstigen Ausgaben 7,6 Millionen RM. Der Ueberfluß betrug also im Jahre 1929 303 Millionen RM. Die Einnahmen für 1930 werden auf 1118 Millionen RM., die Ausgaben auf 1077 Millionen RM. geschätzt, so daß der Ueberfluß nur noch 41 Millionen RM. im laufenden Jahre beträgt. Für das Jahr 1931 werden die Einnahmen auf 1100 Millionen geschätzt, während die Ausgaben mit 1162 Millionen RM. beziffert werden. Im Jahre 1931 ist also mit einem Defizit von 62 Millionen RM. zu rechnen, das nach Meinung der Regierung durch Beitragserhöhungen gedeckt werden muß. Was nicht ersichtlich und vielleicht auch anderweitig möglich ist.

Adolf Damaschke 65 Jahre alt

Der Begründer der Deutschen Bodenreformbewegung, D. h. c. Damaschke, ist am 21. November 65 Jahre alt geworden. Mit 70 Jahren beginnt die Zeit, wo man unter normalen Verhältnissen über Lebensarbeiten von Menschen berichtet. Der Arbeit dieses Beders des deutschen Gemeinens gebührt es schon jetzt, anlässlich der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Wort zu widmen. Mögen seine Feinde ihn in der vielfältigsten Weise bekämpfen, mögen sie unter falscher Auswertung des Begriffs Eigentum, mögen sie unter Hinweis auf vorübergehende volkswirtschaftliche Gefahren sich an ihm reiben, Damaschke bleibt der Revolutionär edelsten Geblüts, der den rechtlichen und sittlichen Begriff der Bodenfrage in deutschen Volke neu geweckt hat. Neben vielen anderen wirtschaftsschädlichen Ursachen ist die bereits wieder übersteigerte Ueberbewertung von Grund und Boden ein Teufelsfaktor unserer Wirtschaftskrise und einer der Hauptfaktoren unserer sozialen Unzulänglichkeiten. Daß das neue Deutsche Reich es 1918 und 1923 nicht fertiggebracht hat, wenigstens die grundlegenden Bodenreformfragen gesetzlich zu verankern, bleibt ein großer Rangel im volkswirtschaftlichen und sozialen Renaufbau Deutschlands. Die geistigen Grundlagen hierfür sind im Staatsgrundgesetz der Reichsverfassung Artikel 155 enthalten. Möge es dem Vater der Bodenreformbestrebung beschieden sein, auch noch Früchte aus diesen Anlagen zu sehen.

